

Mittwoch, 9. Dezember 2020 [Service Termine](#)

Die HGO ist keine unterhaltsame Bettlektüre

Zum OP-Artikel „Kommunalaufsicht prüft Beschluss“ vom 3. Dezember 2020:

Entscheidungen so zu treffen, dass sie den eigenen Interessen dienen und der eigenen „Sippe“ Vorteile verschaffen, liegt seit jeher in den Genen der Menschen. Im Privatleben ist das auch völlig legitim. Jeder weiß das und rechnet damit.

Missachtung der Regeln ist sicher ein Grund für Politikverdrossenheit

Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit in Bürgervertretungen gelten jedoch andere Regeln. Sie sind in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) festgelegt, die einzelne Entscheidungen nach den Prinzipien der Überparteilichkeit (Paragraph 21), Unabhängigkeit (Paragraph 35) und unter Ausschluss von Befangenheit verlangt, um das ungestörte Vertrauen der Bürger/innen in die Sauberkeit der Kommunalverwaltung zu erhalten. Der Vorwurf von Korruption oder Vorteilsnahme soll gar nicht erst aufkommen. Die Missachtung dieser Regeln ist ganz sicher einer der Gründe für die so oft beklagte Politikverdrossenheit.

Die Kommunalaufsicht des Kreises prüft die Zustimmung der Gladenbacher Stadtverordneten für den Windrad-Pachtvertrag. Bei Stadtrat Becker als Ehemann einer potentiellen Vorteilsnehmerin und Stadtverordnetem Rotter als Aufsichtsrat der Bürgerenergie Salzbödetal läge ein Interessen-Widerstreit vor, der nicht berücksichtigt wurde.

Der Gesetzgeber weiß, dass der moralische Anstand nur zu gern auf der Strecke bleibt, wenn eigene Interessen auf dem Spiel stehen. Deshalb beschreibt Paragraph 25 der HGO im Detail, wann bei einem Widerstreit der Interessen ein Mitwirkungsverbot an Entscheidungen besteht:

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, 2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört (...) 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied (...) des Aufsichtsrats (...) tätig ist (...).

(4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies dem Vorsitzenden (...) mitzuteilen (Offenbarungspflicht des potentiell Betroffenen).

(5) Angehörige sind unter anderen: (...) 2. der Ehegatte (...).

Und schließlich: (6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam.

Der Windrad-Beschluss wird geprüft. Das ist peinlich. Stadtrat Becker zeigt sich empört? Die Prüfung hätte – auch von ihm – leicht vermieden werden können.

Die HGO ist sicher keine unterhaltsame Bettlektüre. Es sollte jedoch jedem Gemeindevertreter zuzumuten sein, sie wenigstens einmal gelesen zu haben. Das sind sie ihren Bürgern schuldig. Gisela Antony, Lohra